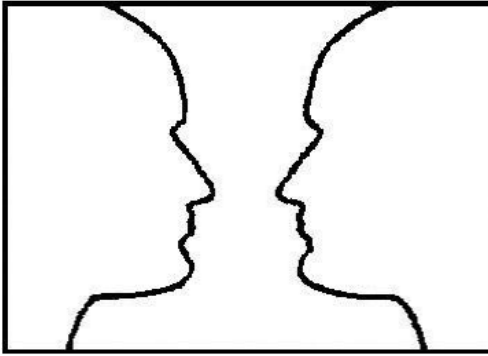




Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6281

Verband Schleswig-Holsteinischer Schulpsychologen e.V. (VSHS)

VSHS

Anschrift:

c/o Schulpsychologische Beratungsstelle
Asmussenstr. 19
25813 Husum

E-mail: info@schulpsychologie-sh.de

1. Vorsitzender: Dipl.-Psych. Jörg Lorenzen-Lemke

2. Vorsitzender: Dipl.-Psych. Kai Henningsen

Kassenwart: Dipl.-Psych. Carolin Becker

Schriftführer: Dipl.-Psych. Dr. Alexandre Gerwinat

Husum, den 7.3.2026

Bericht der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur: „Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein.“ (Drucksache 20/3489)

Antrag der Fraktion der SPD: „Besserer Umgang mit Neurodivergenzen an Schule.“ (Drucksache 20/3870)

Stellungnahme des VSHS

Der Bericht der Landesregierung kommt zu dem Schluss, dass aktuell kein Handlungsbedarf zum Umgang mit Neurodivergenz (bei Schülerinnen und Schülern) bestehe. Dieser Einschätzung widersprechen wir. Wenn kein Handlungsbedarf gesehen wird, müsste der Umgang mit Neurodivergenz an unseren Schulen bereits gut funktionieren – das ist leider nicht immer die Realität. Jedoch haben wir ebenso gegenüber den Vorschlägen aus dem Antrag der Fraktion der SPD kritische Anmerkungen. Zu diesen Vorschlägen im Einzelnen:

- „Flächendeckendes Screening aller Schüler:innen in Klasse 1 durch Fachkräfte zur frühen Erkennung von Neurodivergenzen.“

Wir lehnen diesen Punkt nicht ab, positives Beispiel ist u.a. die Schuleingangsuntersuchung. Viele Aspekte der schulärztlichen Untersuchung u.a. der sozial-emotionalen Entwicklung ließen sich jedoch über die Entwicklungsdokumentation im Kindergarten verbunden mit besserer Verzahnung im Rahmen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule integrieren, sofern u.a. Datenschutzprobleme gelöst werden können. Vielleicht wäre das ressourcenschonender gegenüber erneuten flächendeckenden Screenings im Anfangsunterricht.

Flächendeckende Screenings von Gesundheitsdaten in Schulen sind bekanntlich auch immer wieder gescheitert aus vielfältigen Gründen. Hierzu zählen u.a. Datenschutzprobleme (es geht um höchst sensible Gesundheitsdaten), fehlende Akzeptanz der Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern), falsch-positive Ergebnisse, das Fehlen eines Kontextes zur Einordnung von Ergebnissen, Ressourcenprobleme zum Umgang mit Ergebnissen oder Stigmatisierung (es ist eine Erfassung in der ersten Klasse geplant). Guter Unterricht von gut ausgebildeten Lehrkräften in ausreichender Zahl und Vernetzung mit bspw. Förderlehrkräften, Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie bleiben entscheidend, Screenings sind aus unserer Sicht kein Muss und als Sparmaßnahme nicht zu befürworten.

- „Orientierungshilfe/Handreichung für Eltern neurodivergenter Kinder zu schulischen Rahmenbedingungen und Unterstützung.“

Wird von uns begrüßt, da die Befassung mit den relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für viele Eltern kaum zu leisten ist. Aber auch hier gilt: Beratung für Eltern, SuS sowie in Schule Tätige und ausreichend Zeit auch für multiprofessionelle Zusammenarbeit sind unabdingbar, denn nicht alles lässt sich adressatengerecht über eine Handreichung verstehen und umsetzen und vieles wird möglicherweise nicht akzeptiert.

Es erscheint uns auch für den Ansatz der Neurodivergenz gewinnbringend, Einzelfallarbeit anzustreben. Denn auch innerhalb einer bestimmten Neurodivergenz können erhebliche Unterschiede zwischen Menschen bestehen, wo genau Beeinträchtigungen der Teilhabe am schulischen Alltag in Wechselwirkung mit den Unterrichtsbedingungen vorliegen und welche Unterstützung hilfreich ist und welche vielleicht sogar kontraproduktiv. Durchaus lesenswert ist hierzu immer noch der Artikel von Zimmermann und Wachtel (2013).

- „Kontinuierliche Fortbildungen für alle an Schule Tätigen zu Neurodivergenzen, Reizmanagement, Krisenprävention, neuroinklusivem Unterricht und ressourcenorientierter Förderung.“

Die Weiterführung und der Ausbau in diesem Feld sind auch aus unserer Sicht sehr wünschenswert. Fortbildung zu Neurodivergenz und hiermit verbundenen Themen findet bereits zunehmend statt. Der Krisenbegriff sollte evtl. für schulische Krisen vorbehalten bleiben (s. Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen; MBWFK 2025) und hier nur „Prävention“.

- „Erweiterung des LRS-Erlasses um Rechenschwäche (Dyskalkulie).“

Da bereits ein Erlass zu Rechenschwäche (Dyskalkulie) existiert, nehmen wir an, es geht im vorliegenden Antrag der SPD um die Zusammenführung der beiden Erlasse. Der Erlass zur Rechenschwäche ist noch sparsam mit Blick auf Differenzierung und Nachteilsausgleich. Wenn beide Erlasse nur zusammengeführt werden sollen, erscheint uns das nicht als signifikanter Fortschritt.

- „Ausdifferenzierte Handreichung zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (geeignete Maßnahmen je Neurodivergenz und Fach).“

Wir wiederholen das Thema der Einzelfallarbeit (s. oben), welches auch schon beim Nachteilsausgleich immer wieder thematisiert wurde (pädagogische Einzelfallentscheidungen). Es sollte also ausdrücklich auf die Flexibilität der Schule im Einzelfall und die Beteiligung der Betroffenen hingewiesen werden. Hinsichtlich des Notenschutzes erleben wir noch häufig eine hohe Unsicherheit in Schulen zur angemessenen Umsetzung. Im Kreis Schleswig-Flensburg wurde 2018 in multiprofessioneller Zusammenarbeit eine Handreichung für fünf klinisch relevante „Störungsbilder“ wie Elektiver Mutismus, ADHS, Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressive Episoden und Angststörungen entwickelt. Diese könnte als Blaupause auch für andere „Neurodivergenzen“ gelten, entsprechend angepasst werden und auch ohne Diagnosestellung durch eine Fachärztin als Grundlage für notwendige Nachteilsausgleiche im Unterricht dienen (s. Literatur).

- „Überprüfung und Überarbeitung der Landesverordnung zu Nachteilsausgleich und Notenschutz unter Beteiligung aller Betroffenen.“

Die Landesverordnung ist bereits sehr umfangreich und Schwierigkeiten erleben wir häufig auf der Ebene unterschiedlicher Umsetzungsstrategien (s. unten). Inwieweit eine neue NuNVO hier Abhilfe schaffen kann, können wir nicht beurteilen.

- „Bessere Passung/Abstimmung der Nachteilsausgleiche zwischen Schulen und Hochschulen.“

Dies ist zu befürworten.

- „Aufnahme von Ruheräumen in das schulische Musterraumprogramm.“

Räume zur Erholung und Entspannung können sehr hilfreich sein. Auch hier gilt, dass die Frage, wie konkret Ruhe und Erholung gelingen kann, nicht (nur) für alle Schülerinnen und Schüler nach einem Patentrezept gelingen wird und die Akzeptanz auch durch Beteiligung und Empowerment gefördert werden sollte.

Wir erlauben uns einige abschließende Anmerkungen und starten mit einer vielleicht gewagten These: Neurodivergenz unterscheidet sich in ihrem pädagogischen Anspruch nicht grundlegend vom Inklusionsgedanken. Und schon bei der Inklusion hat sich bisweilen gezeigt: Ohne materielle und personelle Investitionen bleibt ein guter Ansatz Theorie.

Förderzentren, die durch kleinere Lerngruppen bessere Differenzierung und Individualisierung ermöglichten, wurden weitgehend geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler wurden auf allgemeinbildende Schulen verteilt, die mit dieser Aufgabe vielerorts überfordert waren, da die vorhandenen Förderschullehrkräfte nicht für die nachhaltige Unterstützung ausreichen. Bewährte Konzepte wie der „Gemeinsame Unterricht“ wurden zurückgefahren oder abgeschafft.

Guter Unterricht mit entsprechender Differenzierung und Individualisierung sollte auch angeregt durch das neuere Konzept Neurodivergenz an erster Stelle stehen. Neurodivergenz als Chance zu begreifen, bedeutet daher vor allem, Ressourcen weiter aufzustocken – insbesondere personell und mit Blick auf reduzierte Klassengrößen bei mehr Neurodivergenz. Mehr (Förder-)Lehrkräfte, mehr Schulsozialarbeit und mehr schulpsychologische Unterstützung sind zwingend notwendig. Im Sinne einer vielleicht möglichen und nachhaltigen Entwicklungsrichtung für Schule empfehlen wir zudem, den bereits im Zuge der Inklusion erprobten Ansatz „Response to Intervention“ (RTI) konsequent zu verfolgen (s. ASHA.org; Huber, 2012). Im Pilotprojekt des Rügener Inklusionsmodells (Universität Rostock, 2026) wurde dieser Ansatz bereits seit 2010 erfolgversprechend umgesetzt. Eine reine Überarbeitung von Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften wäre von daher Alibihandeln. Der eigentliche Handlungsbedarf liegt nicht primär im Normtext.

Kurzfristiger Handlungsbedarf besteht unserer Sicht nach zumindest bei einer Aufklärung für Schulen und Eltern über bestehende Voraussetzungen von Nachteilsausgleich. Schulen (und Förderzentren!) stellen sehr unterschiedlich strenge Kriterien, insbesondere hinsichtlich des „fachärztlichen Zeugnisses“ (§ 3 Absatz 3 NuNVO), obwohl zahlreiche Alternativen zu einem Facharzt oder einer Fachärztin zugelassen sind (§ 3 Absatz 3 und Absatz 4 NuNVO). Und insbesondere in sozial schwachen Familien bleibt die Aufforderung von Schule, ein fachärztliches Zeugnis vorzuhalten oft wirkungslos - Wartezeiten mal dahingestellt, während derer einem Schüler oder einer Schülerin dann Nachteilsausgleich verwehrt wird. Der Nachteilsausgleich „von Amts wegen“ (§ 3 Absatz 4 NuNVO) scheint u.a. für diese Lücke wie gemacht und wir wünschen hier dringend Aufklärung für Schulen und Eltern, um Alternativen zum fachärztlichen Zeugnis aufzuzeigen. Es sollte nicht die Frage sein „hat das Kind ein Attest?“, sondern „welche Unterstützung braucht das Kind unter den vorhandenen Unterrichtsbedingungen?“.

Hiermit verbunden besteht Handlungsbedarf in der Aufklärung bzgl. Individualisierung und Differenzierung vs. Nachteilsausgleich. Die Kultusministerkonferenz stellt in ihren Empfehlungen vom 20.03.2025 „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ klar: „Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der gezielte Einsatz unterstützender pädagogischer und didaktischer Maßnahmen der Gewährung von Nachteilsausgleich vorausgeht“ (S. 11). Ein konkretes Beispiel verdeutlicht das Problem: Ein Schüler mit Schwierigkeiten in der Sprachverarbeitung profitiert bei Klassenarbeiten erheblich davon, wenn ihm regelmäßig eine Aufgabenstellung bei Bedarf noch einmal erläutert wird. In Schule A wird diese Maßnahme als Nachteilsausgleich eingestuft und ohne Vorlage eines

ärztlichen Attests abgelehnt. In Schule B wird sie ohne Attest umgesetzt, ggfs. unter Beteiligung des Förderzentrums Sprache.

Nochmal: Konkrete Maßnahmen zum Umgang mit Neurodiversität lassen sich nicht abschließend in einer Verwaltungsvorschrift „festschreiben“. In der schulischen Praxis geht es oft um individuelle Lösungen im Einzelfall. Handreichungen im ausdrücklichen Einklang mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften können wertvolle Denkanstöße zu Möglichkeiten geben – starre Regelwerke und „Zuweisungen“ hingegen werden der Vielfalt neurodivergenter Lernprofile kaum gerecht. Statt zusätzlicher verbindlicher Vorgaben halten wir daher eine praxisnahe Handreichung für ausreichend und eine ausdrückliche grundsätzliche Freigabe von Differenzierung und Nachteilsausgleich auch ohne fachärztliches Zeugnis für zielführend. Eine solche Handreichung sollte deutlich machen, dass Flexibilität, pädagogische Sensibilität und die Bereitschaft zum Ausprobieren – verbunden mit kontinuierlicher Reflexion – gefordert sind. Um die diesbezügliche Zusammenarbeit auch in multiprofessionellen Teams zu fördern, würden wir auch begrüßen, wenn Stundenentlastungen für federführende Lehrkräfte (auch als wertschätzendes Signal) daran geknüpft würden und Schulleitungen die hierfür erforderliche Ressource bekämen.

Und nochmal: Selbst die beste Handreichung bleibt wirkungslos, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen fehlen. Der zentrale Hebel liegt in unserer Sicht daher in der gezielten Stärkung personeller und struktureller Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandré Gerwinat
Jörg Lorenzen-Lemke
(Vorstand des VSHS)

Literatur:

ASHA.org: https://www.asha.org/slp/schools/prof-consult/Rtol/?utm_source=chatgpt.com

<https://www.bing.com/search?q=nachteilsausgleich+schleswig+Flensburg+PDF&FORM=QSRE9>

Huber, C. (2012). Inklusive Schulpsychologie?!: Weichen Beitrag die deutsche Schulpsychologie zur schulischen Inklusion leisten könnte. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 59(3), 227–237.

MBWFK (2025). Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser.pdf?__blob=publicationFile&v=5

NuNVO: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-NachtAusglVSHrahmen>

Universität Rostock (2026). <https://www.rim.uni-rostock.de>.

Zimmermann, N. & Wachtel, P. (2013). Nachteilsausgleich aus pädagogischer Sicht. <https://www.mk.niedersachsen.de/download/79797/>